

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2608

der Abgeordneten Lena Kotré (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/7175

Unterbringung unbegleiteter, minderjähriger Ausländer im Land Brandenburg in den Jahren 2019 bis 2022

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Wie schon unmittelbar im Rahmen der ab dem Jahr 2015 eingetretenen Migrationskrise, so sind auch ab dem Jahr 2019 zahlreiche unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) nach Deutschland und das Land Brandenburg eingereist. Selbiges ist mit Blick auf den sich aktuell wieder formierenden Flüchtlingszustrom erneut zu erwarten. Die Unterbringung und Betreuung von umA erfolgt im Rahmen der „Kinder- und Jugendhilfe“ nach dem SGB VIII. Der einschlägigen gesetzlichen Ausgestaltung zur Folge können die entsprechenden Leistungen unter Umständen bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Jedoch liegen zahlreiche Berichte darüber vor, dass viele der nach Deutschland einreisenden umA ein geringeres als das tatsächliche Alter vorspiegeln, um eine günstigere Bleibeperspektive sowie sonst eventuell nicht zu erhaltende Sozialleistungen zu erlangen.

Anmerkung: Wenn im Nachfolgenden von Landkreisen die Rede ist, sind damit auch die kreisfreien Städte und das Land Brandenburg insgesamt gemeint.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Landesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragestellerin und des Fragestellers zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele umA wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 im Land Brandenburg jeweils aufgenommen? Bitte für die erfragten Jahre nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gesondert aufschlüsseln.

Zu Frage 1: Informationen zur Anzahl der Schutzmaßnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland können nur für die Jahre 2019, 2020 und 2021 nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gesondert aufgeschlüsselt werden. Für das Jahr 2022 liegt dem MBSJ noch keine amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik vor.

Anzahl der Schutzmaßnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Jahren und Landkreis

Kreisfreie Stadt	2019	2020	2021
Landkreis			
Brandenburg an der Havel	3	-	1
Cottbus	-	8	11
Frankfurt (Oder)	19	8	92
Potsdam	35	27	19
Barnim	9	7	11
Dahme-Spreewald	16	45	98
Elbe-Elster	19	11	5
Havelland	-	3	2
Märkisch-Oderland	2	5	15
Oberhavel	9	8	17
Oberspreewald-Lausitz	1	1	13
Oder-Spree	21	27	80
Ostprignitz-Ruppin	9	14	8
Potsdam-Mittelmark	4	7	8
Prignitz	-	2	-
Spree-Neiße	6	16	31
Teltow-Fläming	3	3	4
Uckermark	22	9	32
Land Brandenburg	178	201	447

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Stand: 22.02.2022

2. Wie viele der erfragten umA im Sinne der Frage 1 waren weiblichen und wie viele männlichen Geschlechts? Bitte für die erfragten Jahre nach einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gesondert aufschlüsseln.

Zu Frage 2: Das MBSJ kann Informationen zur Anzahl der Schutzmaßnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland nur geschlechtsspezifisch landesweit, aber nicht geschlechtsspezifisch nach den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln. Für das Jahr 2022 liegen im MBSJ noch keine Statistiken vor.

Anzahl der Schutzmaßnahmen umAs im Land Brandenburg nach Geschlecht und Jahr

	2019	2020	2021
Insgesamt	178	201	447
davon männlich	148	176	400
davon weiblich	30	25	47

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Stand: 22.02.2022

3. In welchen Einrichtungen der verschiedenen Landkreise wurden die umA im Sinne der Frage 1 jeweils untergebracht?

Zu Frage 3: Über die Unterbringung von umA in den verschiedenen Angebotsformen der stationären Hilfen zur Erziehung liegen der Einrichtungsaufsicht im MBSJ keine statistischen Daten vor. Diese Daten werden nicht erfasst.

Das MBSJ übt keine Fachaufsicht über die freien Träger oder die stationären Einrichtungen aus. Die zentrale Planungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung liegt beim örtlich zuständigen Jugendamt. Die Einrichtungsaufsicht im MBSJ hat einen Überblick über die Anzahl der genehmigten Plätze in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung in Brandenburg.

Für die Unterbringung von umA bestehen nach der (vorläufigen) Inobhutnahme folgende Möglichkeiten:

- Wohngruppe,
- Jugendwohngemeinschaft,
- Betreutes Einzelwohnen,
- Unterbringung in einer Pflegefamilie.

UmA sind bedarfsgerecht in einer geeigneten Unterbringungsform unterzubringen. Da die Angebote, die auch von umA belegt werden können, überwiegend interkulturelle Angebote darstellen, die somit auch von Kindern und Jugendlichen, die nicht umA sind, belegt werden, können keine Rückschlüsse aus Betriebserlaubnissen gezogen werden, in welchen Einrichtungen umA untergebracht waren.

4. Wie hoch fielen die Kosten für die Unterbringung und Betreuung der umA im Land Brandenburg in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils aus? Bitte für die erfragten Jahre unter Nennung der Gesamtsumme angeben sowie nach einzelnen Landkreisen gesondert aufschlüsseln.

Zu Frage 4: Das MBSJ ist nicht nur für die Gruppe der minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) kostenerstattungspflichtig, sondern für alle Jugendhilfefälle im Land Brandenburg. Die in der Tabelle aufgeführten Kosten umfassen demnach nicht nur die Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Eine Klassifizierung der zu erstattenden Jugendhilfefälle erfolgt durch das MBSJ nicht.

Kosten für Unterbringung aller Jugendhilfefälle nach §§ 89 ff SGB VIII nach Jahren

Ausgaben gem. §§ 89 ff. SGB VIII nach Jahren	Betrag in EUR
2019	31.476.440,01
2020	33.363.897,09
2021	24.413.318,38
2022	21.466.032,67
Gesamtsumme	110.719.688,15

Quelle: MBSJ

5. Wie genau gestalten sich das Verfahren und die Methoden, im Wege derer die Altersangaben und das tatsächliche Alter der antragstellenden umA überprüft werden?

Zu Frage 5: Der Ablauf des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung ist gemäß § 42f SGB VIII gesetzlich geregelt und sieht im Kern ein dreistufiges Verfahren vor: die Einsichtnahme in Ausweispapiere, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und die ärztliche Untersuchung in Zweifelsfällen.

Die *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen* (Stand: 2020), die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter entwickelt worden sind, zur *Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer* des MBSJ (Stand: 2020) geben den brandenburgischen Jugendämtern orientierende Hinweise.

6. Wie viele Fälle der medizinischen Altersbestimmungen wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 im Land Brandenburg durchgeführt? Bitte für die erfragten Jahre unter Nennung der Gesamtzahl angeben sowie nach einzelnen Landkreisen gesondert aufschlüsseln.

Zu Frage 6: Hierzu liegen dem MBSJ keine Statistiken vor.